

Allgemeine Geschäftsbedingungen

«Ich habe im Internet einen Fernseher erworben, der nun nach kurzer Zeit nicht mehr richtig funktioniert. Beim Verkäufer habe ich den Umtausch des Geräts verlangt. Dieser hat in der Folge auf seine AGB's verwiesen, nach welchen kein Umtausch, sondern lediglich die Reparatur des Fernsehers verlangt werden kann. Sind die AGB's für mich überhaupt verbindlich?»

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's) finden sich heute in nahezu allen Massengeschäften. Auch beim (Online-) Versandhandel sind Sie nicht mehr wegzudenken. Trotzdem handelt es sich bei AGB's um einen Vertragsbestandteil, deren Gültigkeit zuerst ausgehandelt werden muss. Werden sie nicht spätestens beim Vertragsabschluss zwischen den Parteien vereinbart, gelten sie nicht. Der Kunde muss zudem vorgängig auf sie hingewiesen werden und die Möglichkeit erhalten, sie zur Kenntnis zu nehmen. Oftmals werden AGB's einfach hinten auf die Rechnung oder den Lieferschein aufgedruckt und dem Kunden dadurch nicht rechtzeitig bekanntgegeben. Der Verkäufer beruft sich dann zu Unrecht auf sie. Im Online-Versandhandel reicht es aus, wenn auf der Homepage gut sichtbar auf AGB's hingewiesen wird und sie problemlos gelesen werden können. Oftmals muss der Kunde auch vorgängig an die Bestellung bestätigen, die AGB's gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Ist ein Kunde mit einzelnen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden,

kann er diese – zumindest theoretisch – streichen oder abändern. Nimmt der Verkäufer den dadurch geänderten Vertrag nicht an, kommt dieser nicht zustande. Unklare oder ungewöhnliche AGB's, mit denen der Kunde vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht, muss dieser ebenfalls nicht gegen sich gelten lassen. Unklare Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nach der Rechtsprechung im Zweifel gegen den Verfasser interpretiert, ungewöhnliche Klauseln sind für den Kunden gänzlich unverbindlich.

Sind AGB's nach den erwähnten Grundsätzen gültig vereinbart worden, sind sie für die Parteien beachtlich, auch wenn deren Inhalt vom Gesetz abweicht. So ist es beispielsweise zulässig, beim Kaufvertrag eines Fernsehers die gesetzlichen Mängelrechte einzuschränken und im Falle einer Störung etwa nur die Reparatur, nicht aber den Umtausch der Ware zuzulassen.



Marcel Aebischer
Rechtsanwalt
und Notar

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau SG**

www.kuenglaw-sg.ch

Marcel Aebischer

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare